

Schocksteuer = Einnehmer vertreten und gegen die Rechtsregel, daß contrahirende Theile dritten Personen in einem Vertrage keine Verpflichtungen mit Erfolg aufzulegen vermögen, eine nie bewilligte, aus Vertragsverhältnissen Anderer hervorgehende Last tragen sollten. — Die Geschichte und die Resultate einzelner Steuerrevisionen beweisen, daß durch das jus subcollectandi der Patrimonialgerichtsobrigkeiten von diesen häufig Gelegenheit genommen worden ist, durch Kauf oder sonst acquirirte steuerbare Grundstücke zu ihren Rittergütern zu ziehen, die Steuerlast aber von diesen auf die Ortscommunen zu wälzen. — Wollte man nun jetzt, wo durch eine neu einzuführende Grundbesteuerung jede Möglichkeit zu dergleichen Unbilligkeiten benommen werden wird, das jus subcollectandi den Patrimonialgerichtsobrigkeiten nehmen; so würde dieses leicht bei dem Publico die Ueberzeugung erwecken, daß eben wegen Eintritts der Unmöglichkeit, künftig wiederum besteuerte Grundstücke an sich zu ziehen, mit den Steuern aber die Communen zu belasten, von den Rittergutsbesitzern dieses Recht der Steuereinnahme aufgegeben werden soll.

Das Verhältniß der Stadträthe wegen Vertretung ihrer Schocksteuereinnahmer ist von Neuem durch §. 182. der Städteordnung bestätigt worden. Eine Aufhebung der oben bezeichneten Gesetze ist bis jetzt gleichfalls nicht erfolgt, mithin sind dieselben auch fernerhin ohne Zuthun der städtischen Communen zur Vertretung jener Einnehmer verpflichtet. — In den Berathungen der Kammer hat übrigens immer der Grundsatz sich ausgesprochen, daß ohne Vergütung zum Nachtheile Anderer Niemanden ein Recht entzogen, Keinem eine Last entnommen werden könne; wollte man daher jetzt den Patrimonialgerichtcommunen die Last der Vertretung der Steuereinnahme aufbürden, so würden die Ortsobrigkeiten denselben zuvörderst eine für ihre Befreiung von dieser Last zu leistende angemessene Entschädigung zu gewähren haben. In wie fern indeß solches schwerlich zur Ausführung gelangen möchte, auf der andern Seite übrigens es als eine Ungerechtigkeit erscheinen würde, die ohnedieß beschwerten, unter Patrimonialgerichtsbarkeit stehenden Communen zur Begünstigung der bis jetzt befreiten Rittergutsbesitzer mit neuen Lasten zu belegen, in so fern kann sich die Deputation mit diesem dritten Theile des Gesuches der Petenten durchaus nicht conformiren. Indem die Deputation sich schließlich auf alles Vorbesagte nochmals bezieht, schlägt sie der Kammer vor:

- 1) In Bezug auf die ersten Gesuchtheile der Antragsteller in Verbindung mit der I. Kammer bei höchster Behörde darauf anzutragen, daß alle bereits begonnenen und fortgesetzten Steuerrevisionen unter Orts- oder Gerichtscommunen sistirt und Anordnungen zum Beginn neuer, solcher Revisionen bis zur Verwirklichung der neu eingeführt werden sollenden Grundsteuerverfassung nicht erlassen werden möchten;
- 2) Den zweiten und dritten Theil des Gesuches der Petenten aber aus den oben angeführten Gründen als ungeeignet zurückzuweisen.

Staatsminister v. B esch au: Ich mag nicht in Abrede stellen, daß mehrere zum Theil begründete Beschwerden über die Steuerrevisionen zur Kenntniß der Regierung gekommen sind, und es ist daher eine der ersten Handlungen des Ministeriums gewesen, höhern Orts anzutragen, daß den frühern Anträgen der Stände entsprochen werde. In Folge dieser Anträge ist die von der geehrten Deputation angezogene Verordnung vom 14. Dec. 1831 erlassen worden. Es sind nämlich am Schlusse derselben die Steuerrevisionen nur da vorbehalten worden, wo selbige zur Errichtung neuer und Beendigung älterer Cataster nothwendig sind. Es hat diese Verordnung auch die Folge gehabt,

daß von den damals anhängigen 198 Steuerrevisionen 58 sistirt, 39 davon vollkommen beendet, und bis zum 1. Juli 1833 noch 101 Steuerrevisionen gangbar geblieben sind. Auch haben selbige sich immittelst vielleicht abermals bis auf die Hälfte vermindert. Bemerken muß ich, daß davon 51 in den vormaligen stiftischen Ortschaften anhängig sind, weil dort keine Cataster vorhanden waren. Der Antrag der geehrten Deputation, die Revisionen gänzlich abzustellen, scheint zu weit zu gehen, da schon das Möglichste in dieser Beziehung geschehen ist. Denn wenn auch ein neues Steuersystem zur Anwendung kommt, so ist es doch auch dann gewiß nicht überflüssig, überall die älteren Steuercataster in Richtigkeit zu haben, da es für die neue Grundbesteuerung von Interesse ist, zu wissen, ob und wie hoch ein Grundstück bisher besteuert war. Es tritt aber auch noch ein zweiter Fall ein, welcher weniger im Interesse der Regierung als der Besteuereten liegt. Es entstehen nämlich vielfache Differenzen unter den Interessenten selbst, namentlich wegen der Quatember. Die Regierung hat in so fern kein Interesse dabei, als das Ortsquatemberquantum feststeht; indeß muß es doch einen Weg geben, derartige Streitigkeiten zu erledigen, und dazu dienen die Steuerrevisionen. Es liegen dem Finanzministerio auch mehrere derartige Anträge vor. Es ist im Berichte bemerkt worden, in welchem Sinne man die betreffende Stelle der Verordnung zu verstehen habe, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die von der Deputation aufgestellte Ansicht die richtige sei; denn es ist ausdrücklich ausgesprochen, daß es bei dem Ende des Jahres 1830 gangbar gewesenem Schock- und Quatemberquante bewenden solle.

Abg. S a c h s e findet gleichfalls den Antrag auf gänzliche Aufhebung bedenklich und bemerkt, daß nur noch da, wo ferner nicht herauszukommen sei, Revisionen stattfänden, auch seien sie nicht mehr so kostspielig, und die Fälle, wo sie noch fortgesetzt würden, seien in der That so dringend, daß man sie nicht aufschieben könne. Wenn man zudem annehme, daß noch mehrere Jahre vorüber gehen werden, bis das neue Steuersystem eingeführt werde, so werde sich immer noch mehrmals die Nothwendigkeit einer Revision herausstellen, und in dieser Hinsicht glaube er, daß man es bei der Verordnung vom 14. December 1831 belassen könne. Er sei überzeugt, daß das Finanzministerium stets darauf sehen werde, daß nach dieser Verordnung genau gegangen würde.

Abg. A t e n s t ä d t stimmt mit den Ansichten überein, stellt aber die Frage auf, wem die Kosten zur Last fallen sollten, wenn es sich um Errichtung neuer oder Berichtigung älterer Steuer = Cataster handele.

Abg. S a c h s e entgegnet, daß in einem Gesetze von 1831 bestimmt sei, es sollten solche Steuerrevisionen, welche nicht durch die Differenzen der Parteien veranlaßt worden seien, aus der Staatskasse getragen werden, und demnach hätten die Parteien nur dann, wenn die Revisionen auf ihre Veranlassung geschehen, die Kosten zu tragen.